

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AI trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2011, S. 39.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Cocchi und Falcione/Kommission

(Rechtssache F-122/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt — Übertragung der in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Zurückziehung eines Vorschlags für die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Handlung, mit der keine subjektiven Rechte oder andere Vorteile gewährt worden sind)

(2013/C 46/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Cocchi (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und J. -N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung über die Zurückziehung eines Vorschlags betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen der Kläger, den diese bereits angenommen hatten

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 12. und 23. Februar 2010 werden insoweit aufgehoben, als sie die gegenüber Herrn Cocchi und Herrn Falcione gemachten Vorschläge zurückgezogen haben, in denen das Resultat einer eventuellen Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in zusätzlichen ruhegehaltstfähigen Dienstjahren ausgewiesen ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten, die Herrn Cocchi und Herrn Falcione entstanden sind.
4. Herr Cocchi und Herr Falcione tragen zwei Drittel ihrer Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 26.2.2011, S. 34.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. November 2012 — Soukup/Kommission

(Rechtssache F-1/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Beurteilung der mündlichen Prüfung)

(2013/C 46/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Zdenek Soukup (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte É. Boigelot und S. Woog, dann É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/144/09, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, und der Entscheidung, einen anderen Bewerber in diese Liste aufzunehmen, sowie Ersatz des entstandenen immateriellen und materiellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Soukup trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011, S. 36.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — AX/EZB

(Verbundene Rechtssachen F-7/11 und F-60/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EZB — Disziplinarverfahren — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Kürzung seines Grundgehalts — Rücknahme einer Entscheidung — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Begründung — Gründe einer Entscheidung — Behauptete Verletzung der beruflichen Pflichten — Schweres Dienstvergehen)

(2013/C 46/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AX (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)